

Luzern, Mai 2024

Antrag der Fachstelle Kinderbetreuung an die Delegiertenversammlung vom 21. Juni 2024 des ZiSG betreffend Weiterführung der Finanzierung der Begleiteten Besuchstage BBT für die Übergangsjahre 2025, 2026, 2027

1 Ausgangslage (entnommen ihrem Antrag)

Die ZiSG-Verbandsleitung schlägt aufgrund der Strategieentwicklung vor, das Angebot der Begleiteten Besuchstage BBT der Fachstelle Kinderbetreuung Luzern per 2025 nicht mehr zu finanzieren.

Gemäss Einschätzung der Fachstelle Kinderbetreuung erfolgt dieser Entscheid sehr kurzfristig und stellt die Trägerschaft der Fachstelle Kinderbetreuung, den Verein Pflegekinder-Aktion Zentralschweiz, vor grosse strategische Herausforderungen. Alternative Finanzierungsoptionen und deren administrative Abwicklung sind nicht geklärt. Die Fachstelle Kinderbetreuung ist die einzige Anbieterin im Kanton Luzern und es gibt keine gleichwertigen Alternativen, wenn das Angebot eingestellt werden muss. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, die Berufsbeistandschaften und die Bezirksgerichte sind auf das Angebot angewiesen, denn sie verordnen das Begleitete Besuchsrecht respektive sind für die Umsetzung zuständig.

Es ist der Trägerschaft gemäss eigener Einschätzung nicht möglich, Alternativfinanzierungen mit anderen kantonalen oder kommunalen Akteuren zu erwirken. Die Trägerschaft hat entschieden, die ZiSG Delegierten direkt anzuschreiben, um die Situation der Fachstelle zu erläutern und die Delegierten zu einem Antrag an die Delegiertenversammlung zu motivieren.

2 Antrag

Bis dato, 8. Mai 2024, haben 10 Delegierte (13 von insgesamt 143 Stimmen) die Weiterführung der Finanzierung der Begleiteten Besuchstage BBT für die Übergangsjahre 2025, 2026, 2027 beantragt. Einzelne Delegierte haben sich auch kritisch zur beantragten Weiterführung der Finanzierung geäussert und sich für eine Verlängerung der Finanzierung für maximal ein Jahr ausgesprochen.

3 Einschätzung der Verbandsleitung

Der Kindes- und Erwachsenenschutz ist im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) sowie in ergänzenden kantonalen Erlassen geregelt. Das Zivilgesetzbuch definiert auch Regelungen zum persönlichen Verkehr von Kindern mit den Elternteilen, beispielsweise unter Art. 275, Abs. 1 («Für Anordnungen über den persönlichen

Verkehr ist die Kinderschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes zuständig und, sofern sie Kinderschutzmassnahmen getroffen hat oder trifft, diejenige an seinem Aufenthaltsort.»)

Während die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden seit 2013 für die Anordnung von Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen zuständig sind, fällt die Finanzierung der Massnahmen in die Zuständigkeit der Gemeinden, soweit die Kosten nicht von den Eltern getragen werden können. Die Verbandsleitung anerkennt den Aufwand für einen Wechsel zu einer individuellen Abrechnung pro Gemeinde und setzt sich daher dafür ein, dass Vertretungen von Kanton, Gemeinden, KESB zusammen mit der Fachstelle Kinderbetreuung die Ausgangslage und alternative Möglichkeiten detailliert prüfen. Erste Kantone anerkennen beispielsweise die Begleiteten Besuchstage als ambulante Leistungen im Rahmen der sozialpädagogischen Familienbegleitung.

Um in den kommenden Monaten diese Abklärungen zur Finanzierung in der Regelstruktur zu ermöglichen und dieses wichtige Angebot nahtlos weiterführen zu können, hat die Verbandsleitung in ihrer Beratung im April 2024 entschieden, im Budget 2025 für die Fachstelle Kinderbetreuung unter dem Konto Überbrückungsfinanzierung erneut den vollen Betrag der Finanzhilfen in der Höhe von Fr. 189'000 zu berücksichtigen. Sie spricht sich aber gegen eine Weiterführung der Finanzhilfen in den Jahren 2026 und 2027 aus.

Antrag der Verbandsleitung an die Delegiertenversammlung

Die Verbandsleitung beantragt, mit Blick auf den Gegenentwurf der Verbandsleitung den Antrag auf Weiterfinanzierung des Angebots BBT während der Übergangsjahre 2025, 2026 und 2027 abzulehnen.